Glarus Süd
Kraft.

Beitragsreglement
Gemeinde Glarus Süd

Reglement für Vereinsbeiträge, Sach- und Personalleistungen, Jubiläumsgeschenke, Repräsentationen u. ä.

Erlassen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 09.12.2010

Geändert vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24.05.2012

Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1+2, Art. 4 Abs. 1+2, Art. 5 Abs. 1-4, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 3

formal vom Gemeinderat geändert am 21.06.2018

(neue Gemeindestruktur)

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Art. 1 Grundsatz

1 Die Gemeinde Glarus Süd fördert und unterstützt Aktivitäten und Projekte von Vereinen und ähnlichen Organisationen sowie ausnahmsweise von privaten Personen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen.

2 In der Regel werden Aktivitäten und Projekte innerhalb des Gemeindegebietes unterstützt. Ausnahmen sind im Rahmen übergeordneter Solidarität oder von besonderem öffentlichem Interesse möglich.

3 Die Gemeinde Glarus Süd kann dazu im Rahmen der im Budget bereitgestellten Mittel finanzielle Beiträge oder Sach- und Personalleistungen sprechen.

Art. 2 Beitragsberechtigung

1 Beiträge können für Aktivitäten und Projekte gesprochen werden, wenn sie für die Gemeinde oder ein Dorf mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Erbringung einer öffentlichen Leistung, z.B. kultureller oder sozialer Art
- Beitrag zur Schaffung von Identifikation
- Förderung des Zusammenhaltes nach innen
- Beitrag zur positiven Imagebildung nach aussen
- Beitrag zur Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung der Integration.

2 Keine Beitragsberechtigung haben:

- Organisationen mit politischem, wirtschaftlichem oder religiösem Zweck.
- Vereine ohne regelmässige Aktivitäten innerhalb des Gemeindegebietes.
- Aktivitäten und Projekte, die bereits mit genügend öffentlichen Mitteln (inkl. Sach- und Personalleistungen) unterstützt werden.

3 Weitere Kriterien zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit sind der Umfang an Freiwilligenarbeit und Eigenleistungen sowie z. B. die Höhe des Mitgliederbeitrages, die Einzigartigkeit, die Wirksamkeit und die Professionalität.

Art. 3 Gesuchstellung

1 Gesuche sind mit einheitlichem Formular bei der vom Gemeinderat bestimmten Stelle einzureichen und zwar:

- erstmaliges Gesuch bzw. Erneuerungsgesuch pro Legislatur für einen jährlich wiederkehrenden Beitrag oder
- Vereinfachtes Gesuch zur jährlichen Einforderung bereits bewilligter, wiederkehrender Beiträge oder
- erstmaliges Gesuch für einen einmaligen Beitrag für spezielle Anlässe oder Projekte.

2 Beitragsgesuche sind vorzugsweise im ersten Quartal, spätestens aber Ende Oktober des laufenden Jahres zu stellen.

Es gelten folgende Eingabetermine: Ende Januar, Ende April, Ende Juli und Ende Oktober. Später eintreffende Gesuche werden im folgenden Quartal behandelt. Beitragsgesuche für besondere Projekte, die den Betrag von 2'000.- Franken übersteigen, müssen wenn immer möglich bis spätestens Ende Juli des Vorjahres eingereicht sein.

3 Die Gemeinde stellt Gesuchformulare mit Erläuterungen zur Verfügung.

Art. 4 Vorprüfung und Administration

1 Der Gemeinderat bestimmt die für die Vorbereitung und den administrativen Vollzug der Beitragsgesuche zuständige Stelle.

2 Die eingehenden Gesuche werden vierteljährlich bearbeitet und soweit es Art. 5 Abs. 2 vorsieht, den zuständigen Departementen zum Entscheid unterbreitet.

Art. 5 Zuständigkeiten

1 Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 sind für die Budgetierung und Beschlussfassung über Gesuche bei karitativen Spenden und Beiträgen die Gemeindekanzlei und im Übrigen die jeweiligen Departemente nach Massgabe ihres Aufgabenbereiches zuständig.

Bei unklarer Zuständigkeit entscheidet das für die gesellschaftlichen Fragen zuständige Departement.

2 Wiederkehrende budgetierten Gesuche bis max. Fr. 1'000.- werden von der durch die vom Gemeinderat bestimmten Stelle in eigener Kompetenz freigegeben.

3 Alle erstmaligen Gesuche sowie Gesuche über Fr. 1'000.- sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

4 Die vom Gemeinderat bestimmte Stelle erstellt in Zusammenarbeit und auf Weisung der zuständigen Departemente eine Liste sämtlicher im Vorjahr gesprochenen sowie im kommenden Jahr vorgesehenen Beiträge zu Handen des Gemeinderates.

5 Die Gesuchformulare gemäss Art. 3 Abs. 3 werden von dem für die gesellschaftlichen Belange zuständigen Departement erstellt.

Art. 6 Beitragsarten und Beitragshöhe

1 Beiträge können in folgender Form geleistet werden:

- Wiederkehrende Beiträge
- Einmalige Beiträge
- Defizitgarantien
- Förderpreise
- Sach- und Personalleistungen (vorbehältlich Benutzungs-Reglement Schulanlagen/GZ).

2 Wiederkehrende Gesuche werden in der Regel einer der folgenden Beitragskategorien zugeordnet:

- Kat. a: Beitrag Fr. 200.-
- Kat. b: Beitrag Fr. 400.-
- Kat. c: Beitrag Fr. 600.-
- Kat. d: Beitrag Fr. 800.-
- Kat. e: Beitrag Fr. 1‘000.-
- Kat. f: Beitrag Fr. 2‘000.-
- Kat. g: Beiträge über Fr. 2'000.-.

3 Einmalige Beiträge werden nach Ermessen im Einzelfall gemäss Art. 2 ausgerichtet.

4 Bei der Festlegung der Beiträge wird auch die unentgeltliche Benutzung von öffentlichen Infrastrukturen sowie weiterer Sach- und Personalleistungen mitberücksichtigt.

5 Es können Gegenleistungen wie z.B. die Nennung als Sponsor, das Aufhängen von Banderolen, Inserate u. ä. vereinbart oder Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Art. 7 Dorfvereine

1 Dorfvereine sind Vereine, deren Zweck es ist, das dörfliche Zusammenleben zu stärken, Aktivitäten zu fördern und zu koordinieren sowie als Ansprechpartner zwischen Dorf und Gemeinde zu fungieren. In jedem der 17 Dörfer kann es nur einen Dorfverein geben. Der Gemeinderat kann den Dorfvereinen bestimmte Aufgaben übertragen.

2 Dorfvereine können mit einem fixen Grundbeitrag von Fr. 600.- und einem variablen Beitrag von Fr. 1.- pro Einwohner unterstützt werden. Weitergehende Beiträge können nach Aufgaben und Bedarf geleistet werden.

Art. 8 Jubiläumsgeschenke für Vereine u. ä.

1 Feiert ein Verein ein Jubiläum, kann ihm vom zuständigen Departement ein Jubiläumsgeschenk zugesprochen werden:

- Bei einem 25- oder 50-Jahrjubiläum bis Fr. 1‘000.-
- Ab 75 Jahren alle 25 Jahre bis Fr. 2000.-.

Art. 9 Empfänge von Vereinen oder von erfolgreichen Sportlern an (inter-nationalen Wettkämpfen)

1 Bei der Rückkehr eines Vereins von einem eidgenössischen Fest oder eines erfolgreichen Sportlers von einem nationalen oder internationalen Wettkampf kann vom zuständigen Departement ein Beitrag an den Empfang (z.B. eine einfache

Verpflegung der Festgemeinde) sowie ein angemessenes Erinnerungsgeschenk bewilligt werden.

Art. 10 Jubiläumsgeschenke an Private

1 Zum 85. Geburtstag erhalten die Jubilare von der Gemeinde ein Gratulationsschreiben sowie ein einheitliches Präsent im Wert von bis zu Fr. 50.-.

2 Zum 90., 95. und jährlich ab dem 100. Geburtstag überbringt eine Vertretung der Gemeinde ein Gratulationsschreiben sowie ein individuelles Geschenk im Wert von bis zu Fr. 200.-.

Art. 11 Repräsentation von Behörden an Vereinsanlässen oder an Delegiertenversammlungen in der Gemeinde

1 Einladungen von Vereinen werden nach Möglichkeit periodisch von Gemeinderäten des für sie zuständigen Departementes wahrgenommen. Es können auch Gemeinderäte anderer Departemente oder andere Vertretungen delegiert werden.

2 Die Vertretung des Gemeinderates wird im Voraus angemeldet. Bei Nichtteilnahme erfolgt eine Entschuldigung.

3 Bei der Teilnahme in offizieller Funktion an gesamtkantonalen, überkantonalen und nationalen Veranstaltungen und Versammlungen kann die Behördenvertretung den Veranstaltungsteilnehmern ein einfaches Getränk offerieren oder dem Vorsitzenden einen gleichwertigen Betrag überreichen. Offeriertes Getränk wie Barbetrag dürfen Fr. 1'000.- nicht übersteigen.

4 Bei solchen Repräsentationen ist wenn immer möglich die Festgemeinde offiziell zu begrüssen, die Grüsse der Behörde zu überbringen sowie bei auswärtigen Gästen die Gemeinde kurz vorzustellen und die Gemeindebroschüre oder andere Werbemittel abzugeben.

Art. 12 Rechtsschutz

1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf irgendwelche Beiträge.

2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 13 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat mit erstmaliger Wirkung für das Budget- und Rechnungsjahr ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Glarus Süd
Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 09.12.2010

Vom Gemeinderat geändert am 24.05.2012 (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1+2, Art. 4 Abs. 1+2, Art. 5 Abs. 1-4, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 3)

formal vom Gemeinderat geändert am 21.06.2018 (neue Gemeindestruktur)

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Mathias Vögeli	André Pichon